



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 08. August 2021

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Der sogenannte Stufenplan sieht folgende Inzidenzstufen in Kreisen und Städten vor:

Inzidenzstufe 3:	Aussetzung bis zum 19.08.2021
Inzidenzstufe 2:	7-Tages-Inzidenzwert größer 35,1
Inzidenzstufe 1:	7-Tages-Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35
Inzidenzstufe 0:	7-Tages-Inzidenzwert zwischen 0 und 10

Eine Zuordnung der Kreise und Städte zu den Inzidenzstufen ist unter www.mags.nrw einsehbar.

Wechsel in die niedrigere Stufe: Wenn Grenzwert an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, ab dem übernächsten Tag.

Wechsel in höhere Inzidenzstufe: wenn Grenzwert an 8 aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten ist, am übernächsten Tag.

Für die Nutzung von Angeboten sieht die CoronaSchVO für immunisierte Personen (nachfolgend kurz: Immunisierte) erhebliche Ausnahmen vor:

Immunisierte sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Vollständig geimpfte Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine **vollständige** Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage** vergangen sind oder



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Vollständig genesene Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie **maximal 6 Monate** zurückliegt.

Wir bitten die nachstehenden vorgegeben Maßnahmen sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten. Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen	3
Nutzung der Außenanlagen	4
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	5
Nutzung des Gesellschaftsraumes	7
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	8
Datenschutz	9
Kontaktdaten im Corona-Fall	9



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutz-maske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Für die Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen erfasst und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig datenschutzkonform vernichtet. Die Datenerfassung für diese Kontaktverfolgung kann mittels luca-App für die Bereiche Sportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Gymnastikraum oder manuell in einer Anwesenheitsliste (einfache Rückverfolgbarkeit: Name, Adresse, Email oder Telefon-Nr.) erfolgen. Sollte ein Gast sich verweigern oder nicht seine Echtdaten in die Liste eintragen, wird von dem Hausrecht des Vereins Gebrauch gemacht und die Person muss das Sportgelände verlassen. Bei der Inzidenzstufe 0 entfällt die Datenerhebung zur Rückverfolgbarkeit. Bei der Inzidenzstufe 0 entfällt die Verpflichtung der Kontaktzurückverfolgung.

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Sollte dies nicht sichergestellt sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Inzidenzstufe 0 wird die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen lediglich empfohlen.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sparteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer/in / Übungsleiter/in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Gemäß dem geltenden Infektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) als auch die geltende Coronaschutzverordnung (§ 14 CorSchVO) richtet sich die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebes auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauer*innen zu Sportveranstaltungen nach den folgenden Vorschriften.

Zwischen allen genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, sollte ein dauerhafter Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten werden. (Ausnahme Inzidenzstufe 0)

Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht bereit.

Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung.

Die Teilnehmer, sowie Übungsleiter, sind vor Zutritt der Sportstätte bereits in entsprechendem Sportdress gekleidet und wechseln an den vorgesehenen Sitzflächen (Sitzbänke) unter der Tribüne unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Die Sitzflächen werden nach der Trainingseinheit von den Übungsleitern aufgestellt und desinfiziert.

Auf der gesamten Sportanlage gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern – sollte dies nicht sichergestellt sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme Inzidenzstufe 0).

Alle Abstands- und Hygienevorschriften sind Folge zu leisten.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



	KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
Inzidenzstufe 3 <i>(Aussetzung bis zum 19.08.2021)</i>	Bis zum 19. August 2021 erfolgt keine Zuordnung von Städten/Kreisen in die Inzidenzstufe 3 mehr. Auch bei Inzidenzwerten von mehr als 50 gelten die Regeln der Inzidenzstufe 2. (§ 1 Absatz 5) <i>"[...] erfolgt aufgrund der geringen Zahl schwerer Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vorläufig bis zum 19. August 2021 keine Zuordnung zur Inzidenzstufe 3. Im Fall von erheblichen lokalen Infektionsgeschehen prüfen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Ministerium die Erforderlichkeit von gesonderten Regelungen [...]"</i>	
Inzidenzstufe 2 <i>Inzidenz > 35,1</i>	25 Personen (Immunierte* nicht mit eingerechnet) <ul style="list-style-type: none"> ➤ unabhängig vom Alter ➤ negativer Testnachweis ➤ einfache Rückverfolgbarkeit 25 Kinder/Jugendliche + 2 Betreuer <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis einschließlich 18 Jahre ➤ einfache Rückverfolgbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohne Personenbegrenzung
Inzidenzstufe 1 <i>Inzidenz 10,1 - 35</i>	25 Personen (Immunierte* nicht mit eingerechnet) <ul style="list-style-type: none"> ➤ unabhängig vom Alter ➤ negativer Testnachweis** ➤ einfache Rückverfolgbarkeit 25 Kinder/Jugendliche + 2 Betreuer <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis einschließlich 18 Jahre ➤ ohne Rückverfolgbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ohne Personenbegrenzung
Inzidenzstufe 0 <i>Inzidenz 0 - 10</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sportausübung ohne Beschränkung 	

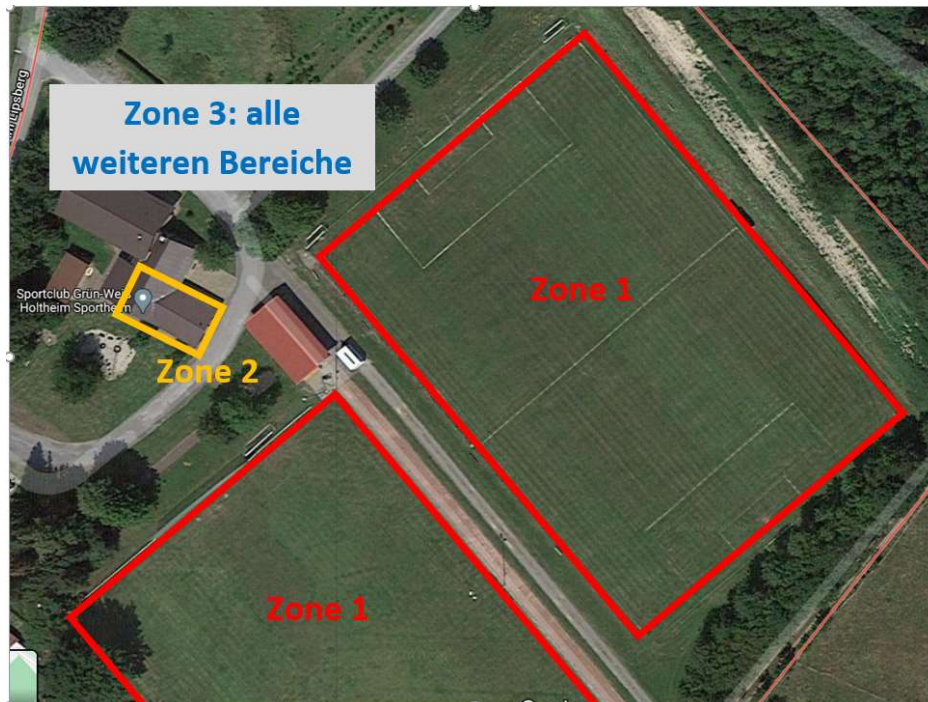
* Immunierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung; kein Test notwendig

** wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, kann bei der Sportausübung auf einen Negativtestnachweis verzichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung bestimmt allein der Sportverein und teilt dieses den Sportgruppen gesondert mit.



Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Um den Sportbetrieb vom Zuschauerbereich abzugrenzen, wurde eine allgemeingültige Unterteilung der Bereiche vorgenommen. Sämtliche für den Fußballsport notwendigen Vorgänge und Tätigkeiten auf dem Spielfeld fallen in **Zone 1**. Die Umkleidebereiche bilden **Zone 2**. Der gesamte zugängliche Zuschauerbereich im Freiluftbereich wird als **Zone 3** bezeichnet.



Spielfeld (Zone 1):

Auf dem Spielfeld muss der Mindestabstand (1,5 Meter) grundsätzlich während des Spiels nicht eingehalten werden. In Spielpausen ist allerdings der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten. In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen: Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen. Für eine Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten ist es verpflichtend, entsprechende Anwesenheitslisten zu führen. In der **Inzidenzstufe 0** entfallen für die **Zone 1** alle Abstands- und Kontaktbeschränkungen.

Umkleidebereich (Zone 2):

Die Nutzung der Zone 2 erfolgt unter der Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder das Tragen einer Mund- und Nasen-Schutzmaske. Im Umkleidebereich haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt: Spieler*innen und Trainer*innen. **Pro Umkleidekabine** darf die Personenzahl von **8 Personen** nicht überschritten werden. Es sollten sich daher die Teams nacheinander in beiden Umkleidekabinen umziehen (Heimmannschaft vor Gastmannschaft). Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden - die Mannschaftsbesprechung muss daher in Zone 1 vorgenommen werden. Der Duschaum darf nur mit **max. 4 Personen** (jeweils äußeren Duschen) gleichzeitig genutzt werden. Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschaumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschaum



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*). Trainer/Betreuer bzw. beauftragte Person desinfizieren nach der Nutzung sämtliche Türklinken und Kontaktflächen. Darüber hinaus sind nach jeder Nutzung die Umkleidekabinen als auch der Duschaum ausreichend zu lüften.

Außen-/ Freiluftbereich (Zone 3):

Die Nutzung des Zuschauerbereiches erfolgt unter der Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder das Tragen einer Mund- und Nasen-Schutzmaske. Alle Personen in diesem Bereich betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang (Eingang zur großen Tribüne zwischen den beiden Sportplätzen). An diesem werden die notwendigen Daten der Zuschauer ermittelt (z.B. durch einen Ordner oder bei Meisterschaftsspielen durch den diensthabenden Vorstand), um die Kontaktverfolgung zu gewährleisten und Eintrittsgelder erhoben. Zur Hinterlegung dieser Daten stehen Eintragungslisten als auch ein digitaler Login via Luca-App zur Verfügung. Auf den „Kassier-Rundgang“ wird verzichtet. Die eingelassene Personenzahl wird stetig kontrolliert und auf 500 Personen beschränkt (Trainer/innen, nicht eingesetzte Auswechselspieler/innen, Teamoffizielle, Schiedsrichter/innen, Sanitäts-/ Ordnungsdienst etc. fallen ebenfalls unter die 500 Personen). In der **Inzidenzstufe 0** entfallen für die **Zone 3** alle Abstands- und Kontaktbeschränkungen als auch die Datenerhebung aller sich auf dem Sportgelände befindender Personen.

Nutzung des Gesellschaftsraumes

	Vereinsinterne, gesellschaftliche Zwecke	VERMIETUNGEN
Inzidenzstufe 3	Die Nutzung des Gesellschaftsraumes ist untersagt.	
Inzidenzstufe 2 <i>Inzidenz > 35,1</i>	25 Personen (inklusive Immunierte*) negativer Testnachweis; Einhaltung des Mindestabstandes; einfache Rückverfolgbarkeit	50 Personen (inklusive Immunierte*) negativer Testnachweis; Einhaltung des Mindestabstandes mit einfache Rückverfolgbarkeit; an festen Sitzplätzen darf Mindestabstand unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist
Inzidenzstufe 1 <i>Inzidenz 10,1 - 35</i>	25 Personen (inklusive Immunierte*) Einhaltung des Mindestabstandes, einfache Rückverfolgbarkeit	50 Personen (inklusive Immunierte*) negativer Testnachweis; ohne Einhaltung des Mindestabstandes; einfache Rückverfolgbarkeit
Inzidenzstufe 0 <i>Inzidenz 0 - 10</i>	25 Personen (inklusive Immunierte*) ohne Einhaltung des Mindestabstandes; keine Rückverfolgbarkeit	50 Personen (inklusive Immunierte*) ohne Testnachweis; ohne Einhaltung des Mindestabstandes, keine Rückverfolgbarkeit

* *Immunierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung; kein Test notwendig*



Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliche vereinsinternen Sportangebote sowie Rehasport nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet:

	KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
Inzidenzstufe 3	Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist untersagt.	
Inzidenzstufe 2 <i>Inzidenz > 35,1</i>	➤ Nicht zulässig	16 Personen (inklusive Immunisierte*) ➤ unabhängig vom Alter ➤ negativer Testnachweis ➤ Einhaltung des Mindestabstandes ➤ einfache Rückverfolgbarkeit
Inzidenzstufe 1 <i>Inzidenz 10,1 - 35</i>	➤ Nicht zulässig	16 Personen (inklusive Immunisierte*) ➤ unabhängig vom Alter ➤ ohne Testnachweis ➤ Einhaltung des Mindestabstandes ➤ einfache Rückverfolgbarkeit
Inzidenzstufe 0 <i>Inzidenz 0 - 10</i>	16 Personen (inklusive Immunisierte*) ➤ Ohne Einschränkung möglich	16 Personen (inklusive Immunisierte*) ➤ Ohne Einschränkung möglich

* *Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung; kein Test notwendig*

Während der Sportstunde ist der Turnraum mittels der seitlichen Oberlichter zu lüften. Abschließend sollte die Lüftungsanlage aktiviert werden. Es dürfen sich **max. 8 Personen** im Vorraum aufhalten. Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Die Teilnehmer sind vor Zutritt der Sportstätte bereits im Sportdress gekleidet und wechseln im Vorraum des Turn- und Gymnastikraumes unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Lautes Sprechen oder Rufen wird vermieden. Jede(r) Sportler/in bringt sein eigenes Handtuch und Getränk zur Sporthalle mit. Jede(r) Teilnehmer/in ist bei Mitnahme eigener Materialien für die eigenständige Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Alle bereitgestellten Sportgeräte werden desinfiziert. Zuschauer oder Gästen ist der Zutritt zum Turn- und Gymnastikraum nicht gestattet – ausgenommen sind Schnupperstunden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet. Die Anwesenheitslisten zur Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden vollständig datenschutzkonform nach 4 Wochen vernichtet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.